

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Sohren
vom Dienstag, 27. August 2019, im Sitzungssaal der Bürgerhalle in Sohren

Der Ortsgemeinderat hat 21 Mitglieder

Anwesend:

unter dem Vorsitz von
Markus Bongard

Ortsbürgermeister

Gerd Endres
Markus Odenbreit
Oliver Gälzer
Ulrich Brummer
Ralf Bonn
Axel Gauer
Marco Geißler
Klaus Gewehr
Jörg Gutenbergger
Manfred Heich
Armin Heydt
Guido Hübinger
Thomas Kupp
Wolfgang Ottenbreit
Klaus Puschmann
Olaf Schmaus
Uwe Schulmerich
Philipp Ströher

1. Beigeordneter (bis TOP 3)
1. Beigeordneter (ab TOP 3) und Ratsmitglied
2. Beigeordneter und Ratsmitglied
3. Beigeordneter
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied (ab TOP 15)
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied

Ferner anwesend:

Herr Oberst
Hans-Jürgen Dietrich

Ingenieurbüro Jakoby & Schreiner (bis TOP 6)
Fachbereich Bauen und Umwelt,
Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg
Schriftführer

Peter Müller

Es fehlte entschuldigt:

David Hoffmann
Friedhelm Hoffmann
Juliane Schmidt
Frank Wüllenweber

Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied

Beginn: 19.07 Uhr

Ende: 21.32 Uhr

Die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates wurde vom Vorsitzenden um 19.07 Uhr eröffnet. Er stellte fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben sei. Einwände gegen Form und Frist der Einladung wurden nicht geltend gemacht. Änderungswünsche zur Tagesordnung unterblieben.

Der Vorsitzende verpflichtete Guido Hübinger und Markus Odenbreit mit Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten als Ratsmitglieder nach § 30 Gemeindeordnung (GemO).

**Punkt 1 der Tagesordnung:
- Einwohnerfragestunde -**

Zu diesem Tagesordnungspunkt ergaben sich keine Wortmeldungen.

**Punkt 2 der Tagesordnung:
- Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Ortsgemeinderates
vom 22. Mai 2019 und 24. Juni 2019 -**

Gegen die Niederschriften vom 22. Mai 2019 und 24. Juni 2019 über die öffentlichen Sitzungen des Ortsgemeinderates Sohren ergaben sich keine Einwendungen. Manfred Heich wies darauf hin, dass die fertiggestellten Niederschriften über die Sitzungen des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse zügiger an die Rats- und Ausschussmitglieder verteilt werden müssen. Außerdem sei bei der Erstellung der Tagesordnung das Benehmen mit den Beigeordneten herzustellen.

**Punkt 3 der Tagesordnung:
- Ernennung des 1. Beigeordneten, Vereidigung und Einführung in das Amt -**

In der konstituierenden Sitzung des Ortsgemeinderates vom 24.06.2019 wurde Ratsmitglied Markus Odenbreit mit 17 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme zum 1. Beigeordneten der Ortsgemeinde Sohren gewählt. Markus Odenbreit teilte damals in einem zuvor gefertigten Schriftstück mit, dass er im Falle seiner Wahl das Amt des 1. Beigeordneten annehmen werde.

Ortsbürgermeister Bongard händigte Markus Odenbreit die Ernennungsurkunde zum 1. Beigeordneten aus und führte die Vereidigung und Amtseinführung durch.

Er danke Gerd Endres für seine langjährige Tätigkeit als Ratsmitglied und 1. Beigeordneter im Ortsgemeinderat Sohren.

**Punkt 4 der Tagesordnung:
- Beschluss der Verbandsordnung und Beitrittsbeschluss zur Gründung
des „Zweckverband Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“ -**

Kommunale Gebietskörperschaften können Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrnehmen. Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können u.a. Zweckverbände gebildet werden, soweit nicht eine besondere Rechtsform für die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

In den Ortsgemeinden Sohren und Büchenbeuren stehen nur noch sehr wenige unbebaute Gewerbeflächen bzw. ungenutzte gewerbliche Bestandsflächen zur Verfügung. Damit kann sowohl der hohen Nachfrage von örtlichen Gewerbebetrieben als auch den zunehmenden Nachfragen insbesondere für den regionalen und örtlichen Bedarf nicht nachgekommen werden. Für beide

Kommunen erfordert dies die dringende Neuausweisung von Gewerbeflächen, um neue attraktive und verkehrsgünstige Gewerbegrundstücke anbieten zu können. Dies ist auch erforderlich, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beider Kommunen zu stärken und weitere Arbeitsplätze im Rhein-Hunsrück-Kreis zu schaffen.

Beide Gemeinden haben sich deshalb entschlossen, das interkommunale Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75 gemeinsam zu entwickeln. Die Kooperation erlaubt eine Optimierung in Hinblick auf Städtebau, Erschließung und Vermarktung sowie eine Minimierung des Eingriffs in die Natur. Zudem können damit Teilflächen der vorhandenen Industriebranche Felke wieder reaktiviert werden. Zur Verwirklichung dieser Ziele möchten beide Kommunen den interkommunalen „Zweckverband Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“ im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit - KomZG - i.d.F. vom 22.12.1982, zuletzt geändert am 02.03.2017, gründen und eine Verbandsordnung vereinbaren. Die Ortsgemeinderäte Sohren (22.05.2019) und Büchenbeuren (24.05.2019) haben hierzu bereits jeweils einstimmig einen gleichlautenden Grundsatzbeschluss gefasst.

Die Verwaltung hat am 07.06.2019 einen dem Grundsatzbeschluss entsprechenden Entwurf der Verbandsordnung gefertigt, der Kommunalaufsicht Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises vorgelegt und am 26.06.2019 dort abgestimmt. Im Ergebnis wurde die ausführliche Vorlage gelobt und außer redaktionellen Änderungen keine Bedenken vorgetragen. Die dem Ortsgemeinderat in der gemeinsamen Informationsveranstaltung mit dem Ortsgemeinderat Büchenbeuren am 05.08.2019 zur heutigen Sitzung vorgelegte Fassung der Verbandsordnung ist daher geeignet, nach Beschlussfassung in den Ortsgemeinderäten gemäß § 4 Abs. 2 des KomZG von der Kommunalaufsicht festgestellt zu werden.

In der gemeinsamen Informationsveranstaltung gab es lediglich noch Diskussionsbedarf bezüglich der Zahlung eines Sitzungsgeldes. In der ursprünglichen Fassung war kein Sitzungsgeld vorgesehen, in der Informationsveranstaltung wurde von Mitgliedern des Ortsgemeinderates Sohren 20,00 € Sitzungsgeld für die Mitglieder der Verbandsversammlung bei der Teilnahme an Sitzungen gewünscht, was von Mitgliedern des Ortsgemeinderates Büchenbeuren aus Kostengründen und dem eigenen Verständnis vom Ehrenamt verneint wurde. Deshalb wurde in der aktuellen Sitzungsvorlage in § 8 Abs. 2 eine alternative Formulierung mit bzw. ohne Sitzungsgeld wie folgt dargestellt.

§ 8 Abs. 2 Alternative 1 ohne Sitzungsgeld:

„Der Verbandsvorsteher sowie sein Stellvertreter und die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb von Sitzungen keine gesonderte Aufwandentschädigungen oder Sitzungsgelder vom Zweckverband.“

§ 8 Abs. 2 Alternative 2 mit Sitzungsgeld:

„Der Verbandsvorsteher sowie sein Stellvertreter erhalten keine gesonderten Aufwandentschädigungen vom Zweckverband. Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen eine Entschädigung. Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 €. Sonstige Kosten werden nicht erstattet.“

Die Angelegenheit wurde im Ortsgemeinderat beraten. Auf Vorschlag der SPD- und CDU-Fraktion wurde beschlossen, den Passus des § 8 Abs. 2 Alternative 2 mit der Zahlung von Sitzungsgeld in die Verbandsordnung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Sodann beschloss der Ortsgemeinderat Sohren die Verbandsordnung und den Beitrittsbeschluss

zur Gründung des „Zweckverband Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“ wie folgt:

Die kommunalen Gebietskörperschaften Ortsgemeinde Sohren und Ortsgemeinde Büchenbeuren vereinbaren auf der Grundlage des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) die Gründung des „Zweckverband Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“ zur gemeinsamen Planung, Entwicklung, Erschließung und Vermarktung eines interkommunalen Gewerbegebiets auf den Gemarkungen Sohren und Büchenbeuren. Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 KomZG vereinbaren und beschließen die beiden Ortsgemeinden dazu die zur heutigen Sitzung vorgelegte Verbandsordnung. Übereinstimmend stimmen beide Ortsgemeinderäte den Inhalten der Verbandsordnung zu. Das Verbandsgebiet soll sich über die dargestellten Flächen der der Verbandsordnung beigefügten Karte erstrecken. Die Ortsgemeinden Sohren und Büchenbeuren treten dem „Zweckverband Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“ auf der Grundlage der vorliegenden Verbandsordnung bei. Die Verwaltung wird beauftragt, die mit der Einrichtungsbehörde Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Simmern, bereits abgestimmte und von den Ortsgemeinderäten Sohren und Büchenbeuren beschlossene Verbandsordnung der Einrichtungsbehörde zur Feststellung zuzuschicken. Zur Gründung ist die Feststellung im amtlichen Bekanntmachungsorgan zu veröffentlichen. Nach der formalen Gründung des Zweckverbandes ist baldmöglichst zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung einzuladen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die beschlossene Verbandsordnung hat folgenden Wortlaut:

Verbandsordnung

„Zweckverband Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“, Präambel

In den Ortsgemeinden Sohren und Büchenbeuren stehen nur noch sehr wenige unbebaute Gewerbeflächen bzw. ungenutzte gewerbliche Bestandsflächen zur Verfügung. Damit kann sowohl der hohen Nachfrage von örtlichen Gewerbebetrieben als auch den zunehmenden Nachfragen insbesondere für den regionalen und örtlichen Bedarf nicht nachgekommen werden. Für beide Kommunen erfordert dies die dringende Neuausweisung von Gewerbeflächen, um neue attraktive und verkehrsgünstige Gewerbegrundstücke anbieten zu können. Dies ist auch erforderlich, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beider Kommunen zu stärken und weitere Arbeitsplätze im Rhein-Hunsrück-Kreis zu schaffen.

Beide Gemeinden haben sich deshalb entschlossen, das interkommunale Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75 gemeinsam zu entwickeln. Diese Kooperation erlaubt eine Optimierung in Hinblick auf Städtebau, Erschließung und Vermarktung sowie eine Minimierung des Eingriffs in die Natur. Zudem können damit Teilflächen der vorhandenen Industriebrache Felke wieder reaktiviert werden.

Zur Verwirklichung der Ziele gründen beide Kommunen einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit - KomZG - i.d.F. vom 22.12.1982, zuletzt geändert am 02.03.2017, und vereinbaren auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 KomZG nachfolgende Verbandsordnung.

Die Verbandsordnung bezieht sich auf eine Gesamtfläche von ca. 14,72 ha, wovon sich ca. 9,17 ha (= ca. 62,30 %) auf die Gemarkung Sohren und ca. 5,55 ha (= ca. 37,70 %) auf die Gemarkung Büchenbeuren verteilen.

§1

Mitglieder, Name, Rechtsform, Sitz und Gebiet des Zweckverbands

(1) Die Ortsgemeinden Sohren und Büchenbeuren - nachfolgend Mitgliedsgemeinden genannt - bilden den „Zweckverband Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“. Der Zweckverband - im Folgenden „Verband“ genannt - ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Er hat im Rahmen der Gesetze das Recht zur Selbstverwaltung. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Die Verwaltungsgeschäfte werden hierbei von der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg wahrgenommen.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Kirchberg. Die postalische Anschrift lautet: „Zweckverband Ge-

werbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“, Verbandsgemeindeverwaltung, Marktplatz 5, 55481 Kirchberg.

(3) Das Verbandsgebiet besteht aus den Grundstücksflächen, die sich innerhalb der Darstellung „Abgrenzung Verbandsgebiet Zweckverband“ in der als Anlage dieser Verbandsordnung beigefügten Karte befinden. Dabei liegt das Verbandsgebiet auf Teilen der Gemarkung Sohren und Büchenbeuren. Erfasst werden durch die Abgrenzung (Teil-)Flächen der Grundstücke Gemarkung Sohren, Flur 14, Flurstücke Nrn. 11/1 (25.725 m²), 11/3 (1.473 m²), 11/9 teilweise (61.120 m²), und 12 (3.396 m² Wegeparzelle) = **Gesamtgrundstückfläche Sohren 91.714 m² (~ 9,17 ha)** sowie Gemarkung Büchenbeuren, Flur 4, Flurstücke Nrn. 14/2 (8.009 m²), 15 (902 m²), 16 (1.728 m²), 17/1 (2.589 m²), 19/1 (2.762 m²), 19/2 (39.249 m²) und 28 (206 m² Wegeparzelle) = **Gesamtgrundstückfläche Büchenbeuren 55.545 m² (~ 5,55 ha)**.

Im vorgesehenen Bebauungsplanverfahren ist es nicht ausgeschlossen, dass sich das Plangebiet verändert, d.h. dass Flächen hinzukommen oder wegfallen. In diesem Fall wird eine Änderung dieser Verbandsordnung erforderlich. Dies gilt nicht im Falle von Ersatzmaßnahmen (externe Ausgleichsmaßnahmen Naturschutz).

§2

Aufgaben, Pflichten und Rechte des Verbands

(1) Dem Verband wird die Aufgabe der Planung, Entwicklung, Erschließung und Vermarktung eines interkommunalen Gewerbegebietes im Verbandsgebiet übertragen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird der Verband ermächtigt, im Verbandsgebiet Grundstücke zu erwerben und zu veräußern, Unternehmen anzusiedeln sowie Gebäude und Anlagen zu errichten.

Dem Verband wird auch die Aufgabe übertragen, die dafür notwendigen öffentlichen Einrichtungen und die erforderlichen Anlagen im Verbandsgebiet zu unterhalten, soweit in dieser Verbandsordnung nichts anderes bestimmt ist.

Die Erschließung soll abschnittsweise entsprechend dem Bedarf und der Leistungsfähigkeit des Verbands erfolgen.

Soweit sich Grundstücke bereits im Eigentum einer Mitgliedsgemeinde befinden, werden diese dem Verband zum vereinbarten Kaufpreis von 5,00 € je m² für alle Grundstücke im Verbandsgebiet übertragen. Soweit eine Mitgliedsgemeinde Grundstücke im Verbandsgebiet erst in der Gründungsphase des Zweckverbandes gekauft hat, werden diese dem Zweckverband zum Buchwert übertragen.

(2) Der Verband übernimmt für das Verbandsgebiet die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne des § 205 Abs. 1 BauGB für die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne) und für örtliche Bauvorschriften nach § 88 LBauO (§ 205 Abs. 6 BauGB).

Dem Verband werden - mit Ausnahme der Flächennutzungsplanung, die gemäß § 203 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 67 Abs. 2 GemO der Verbandsgemeinde Kirchberg obliegt, - alle Aufgaben übertragen, die den Gemeinden nach dem Baugesetzbuch zustehen, insbesondere

1. die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) und Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB
2. die Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten (§§ 24 ff. BauGB) einschließlich dem Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 BauGB,
3. die Erklärung des Einvernehmens bei der Entscheidung nach den §§ 31,33 bis 35 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§ 36 BauGB) und bei anderen im BauGB vorgesehenen Fällen des gemeindlichen Einvernehmens,
4. die Durchführung bodenordnender Maßnahmen (Umlegung, Grenzregelung) (§§ 45 bis 84 BauGB),
5. die Befugnis, zum Vollzug des Bebauungsplans notwendige Enteignungen zu beantragen,
6. die Erschließung nach §§ 123 ff. BauGB mit Ausnahme der Versorgung mit Wasser und der Entsorgung von Abwasser,
7. der Erlass von Satzungen (Veränderungssperre) nach §§ 14 bis 18 BauGB,
8. die Anordnung städtebaulicher Gebote (§§ 175 bis 179 BauGB),
9. der Abschluss von Erschließungsverträgen nach § 11 BauGB und
10. der Abschluss von städtebaulichen Verträgen nach § 11 BauGB.

(3) Der Verband trägt ferner die Straßenbaulast nach § 14 LStrG; insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.

(4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband der Mitgliedsgemeinden oder Dritter

bedienen.

(5) Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben gehen nach § 3 KomZG auf den Verband über.

(6) Im Rahmen seiner Aufgaben stehen dem Verband nach § 7 Abs. 1 KomZG innerhalb des Verbandsgebiets auch die Satzungsbefugnisse einschließlich des Rechts zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen (insbesondere Erschließungsbeiträge im Sinne von §§ 127 bis 135 BauGB und Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz) und sonstigen Entgelten sowie die Befugnis für die Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen zu, soweit in dieser Verbandsordnung nichts anderes geregelt ist.

(7) Der Verband regelt durch gesonderte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde Kirchberg die Zuständigkeit und die Kostentragung für Einsätze der Feuerwehr im Verbandsgebiet.

(8) Der Verband regelt die Sicherstellung der Wasserversorgung mit den Zweckverbänden Wasserwerk Hunsrück I und II und der Abwasserbeseitigung mit den Verbandsgemeindewerken Kirchberg einschließlich der Planung, Herstellung und Benutzung der erforderlichen Anlagen innerhalb und außerhalb des Verbandsgebietes sowie der Kostentragung durch den Abschluss gesonderter öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen.

(9) Die Gemeinden Sohren und Büchenbeuren übertragen dem Verband das Recht zur Zustimmung zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen nach § 47 Abs. 4 LBauO; die Ablösungsbeträge stehen dem Verband zu.

§3

Ersatz von Aufwendungen

(1) Der Verband leistet an die Mitgliedsgemeinden Kostenersatz für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Entwicklung, Planung und Erschließung des interkommunalen Gewerbegebiets vor Gründung des Zweckverbandes entstanden sind und die bis zu einem Jahr nach Gründung des Zweckverbandes nachgewiesen werden können und die nicht durch Zuschüsse, Beiträge oder sonstige Entgelte Dritter gedeckt sind.

(2) Ebenso wird sich der Verband bei der Erweiterung oder Modernisierung öffentlicher Einrichtungen bzw. Anlagen der Mitgliedsgemeinden oder Dritter beteiligen, wenn die se Maßnahmen mittelbar oder unmittelbar mit der Ver- oder Entsorgung des Verbandsgebiets zusammenhängen oder ohne das Verbandsgebiet nicht entstehen würden.

§4

Organe des Verbands

Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§5

Verbandsversammlung, Stimmrecht

(1) Der Verbandsversammlung gehören die Ortsbürgermeister der Mitgliedsgemeinden kraft Amtes (§ 47 Abs. 1 GemO) sowie 4 weitere Vertreter der Gemeinde Sohren und 4 weitere Vertreter der Gemeinde Büchenbeuren an. Jeder Vertreter hat eine Stimme.

(2) Die Ortsbürgermeister werden im Verhinderungsfall durch die Beigeordneten nach § 50 Abs. 2 GemO vertreten. Die weiteren Vertreter jeder Mitgliedsgemeinde und deren Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom jeweiligen Gemeinderat aus seiner Mitte auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte (§ 29 Abs. 1 GemO) gewählt. Die Wahl ist widerruflich.

(3) Scheidet ein weiterer Vertreter oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, endet damit auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Wahlperiode des Gemeinderats wird ein Nachfolger gewählt. Die Wahl ist widerruflich.

(4) Die Zusammensetzung der jeweils 4 entsendeten Vertreter aus den Ortsgemeinderäten Sohren und Büchenbeuren bestimmt sich nach dem politischen Meinungs- und Kräfteverhältnis der Parteien bzw. Wählergruppen im jeweiligen Ortsgemeinderat. Da der Zweckverband nur aus kommunalen Gebietskörperschaften besteht, müssen die Stimmen eines Verbandsmitglieds entsprechend § 8 Abs. 3 Nr. 1 KomZG bei Beschlüssen der Verbandsversammlung, sofern sie nicht die Änderung der Verbandsordnung betreffen, nicht einheitlich abgegeben werden und die Vertreter der Verbandsmitglieder sind nicht an Richtlinien oder Weisungen gebunden. Diese Bestim-

mung der Verbandsordnung ist von der Errichtungsbehörde aufzuheben, wenn ein Verbandsmitglied es beantragt.

(5) Beschlüsse werden, soweit in dieser Verbandsordnung oder im KomZG nichts anderes geregelt ist, mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 6

Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, für die nicht der Verbandsvorsteher zuständig ist, insbesondere

1. für die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
2. für die Änderung der Verbandsordnung sowie die Auflösung des Verbands und die Auseinandersetzungsvereinbarung,
3. für den Erlass von Satzungen des Verbands einschließlich der Haushaltssatzung, Nachtragsatzungen und der Bebauungspläne,
4. für die Feststellung der Jahresrechnung des Verbands und der Jahresabschlüsse etwaiger Sonderrechnungen für Sondervermögen,
5. über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOB und VOL, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers fallen,
6. für die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands,
7. für die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich sonst erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch bedeutsam sind,
8. für die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verbandes mehr als 10.000 € beträgt,
9. für die Übertragung von Aufgaben auf den Verbandsvorsteher und
10. für den An- und Verkauf von Gewerbegrundstücken.

(2) Auf die Verbandsversammlung finden unbeschadet der Bestimmungen des § 8 KomZG die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit in dieser Verbandsordnung nichts anderes geregelt ist.

(3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es eine Mitgliedsgemeinde unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, für die die Verbandsversammlung zuständig ist, verlangt.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.

(5) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der die Verbandsversammlung beschlussfähig ist, auch wenn weniger als die Hälfte der Stimmen vertreten sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen.

(6) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen, soweit in dieser Verbandsordnung nichts anderes geregelt ist.

§7

Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher soll gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitglieds sein, das kommunale Gebietskörperschaft ist. Ein gewählter Verbandsvorsteher, der nicht einer Mitgliedsgemeinde angehört, hat kein Stimmrecht. Die Amtszeit für den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter ist an die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gebunden (§ 9 KomZG). Scheidet der Verbandsvorsteher aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters nehmen diese ihre Funktion bis zu einer Neuwahl wahr.

(2) In dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einzuberufenden Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, entscheidet der Verbandsvor-

steher anstelle der Verbandsversammlung. Der Vorstandsvorsteher soll die Entscheidung im Benehmen mit seinem Stellvertreter treffen. Die Gründe für die Eilentscheidung sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(3) Die Stellung und die Aufgaben des Vorstandsvorsteher ergeben sich aus § 9 KomZG und aus den entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister. Danach ist er gesetzlicher Vertreter des Verbands und Vorsitzender der Verbandsversammlung. Die Verbandsverwaltung wird gemäß § 9 dieses Vertrages der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg übertragen.

(4) In eigener Zuständigkeit erledigt er die Geschäfte der laufenden Verbandsverwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Soweit er nicht ohnehin nach diesen Bestimmungen zuständig wäre, entscheidet er

1. über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 10.000 € im Einzelfall,
2. über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, soweit sie unerheblich sind,
3. die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplans in unbeschränktem Umfang,
4. über die unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen bei unerheblichen Beträgen,
5. über die Vermietungen und Verpachtungen, die einzeln nicht mehr als 5.000 € pro Jahr erbringen und
6. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verbandes nicht mehr als 10.000 € beträgt.

§8

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Vorstandsvorsteher sowie sein Stellvertreter und die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für Ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften der GemO entsprechend.

(2) Der Vorstandsvorsteher sowie sein Stellvertreter erhalten keine gesonderten Aufwandserschädigungen vom Zweckverband. Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen eine Entschädigung. Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 €. Sonstige Kosten werden nicht erstattet.

§9

Geschäftsführung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Verband der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg und ggf. geeigneter Bediensteter der Mitgliedsgemeinden.

(2) Eine eigene Geschäftsführung ist nicht vorgesehen. Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg führt die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes gemäß § 68 GemO in dessen Namen und in dessen Auftrag; sie ist dabei an Beschlüsse der Verbandsversammlung und an Entscheidungen des Vorstandsvorstehers gebunden. Der Zweckverband führt als Dienstsiegel das Dienstsiegel der Verbandsgemeinde Kirchberg.

(3) Für die Aufstellung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes, die Haushaltsführung und die Rechnungslegung des Verbandes gelten die für die Gemeinden maßgebenden Vorschriften sinngemäß. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Entsprechend § 68 Abs. 4 GemO wird der Grundsatz der Einheitskasse in Verbandsgemeinden auch auf die Kasse des Zweckverbandes ausgedehnt. Die Verbandsgemeindeverwaltung erhält für Ihre Tätigkeit einen Verwaltungskostenbeitrag, der sich nach den tatsächlichen Aufwendungen richtet.

(5) Für vom Zweckverband von den Mitgliedsgemeinden in Anspruch genommenes Personal und / oder Sachmittel erhalten diese die Erstattung der notwendigen tatsächlichen Kosten auf Nachweis.

(6) Verletzt ein Bediensteter der Verbandsgemeinde in Ausübung einer Verbandsaufgabe die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband. In anderen Fällen haftet die Verbandsgemeinde, für die er tätig ist bzw. war.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Finanzbedarf des Verbands wird gedeckt durch
1. Einnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit,
 2. Zuschüsse, Beiträge und Gebühren Dritter,
 3. Einnahmen aus der Zuführung von Steuereinnahmen gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 dieses Vertrages,
 4. Einnahmen aus den Konzessionsabgaben gemäß § 11 Abs. 4 dieses Vertrages,
 5. Kapitalmarktmittel (Darlehen) und durch
 6. die von den Verbandsmitgliedern zu zahlenden Verbandsumlagen (Finanzierungs-beiträge).
Der Verband erhebt dazu
 - a) eine Einlage unmittelbar nach der Gründung des Zweckverbandes zur Liquiditätssicherung in Höhe von 50.000 € je Verbandsmitglied,
 - b) eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage, die den Finanzbedarf für Aufwendungen im Ergebnishaushalt deckt und
 - c) eine Investitionskostenumlage, die der restlichen Deckung von Auszahlungen für diesen Aufgabenbereich im Finanzhaushalt dient.
- (2) An den Umlagen sind beteiligt (Hinweis: paritätische Verteilung)
1. die Ortsgemeinde Sohren mit 50 % und
 2. die Ortsgemeinde Büchenbeuren mit 50 %.
- (3) Die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage werden zu je einem Viertel des entsprechenden Haushaltsplanansatzes am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Haushaltsjahres zur Zahlung fällig. Sofern Haushaltssatzungen und Haushaltspläne des Zweckverbandes bzw. der Mitgliedsgemeinden noch nicht bestandskräftig sind, werden ggf. Abschlagszahlungen in Höhe der Vorjahresansätze zu den genannten Fälligkeiten gezahlt.
- (4) Die Investitionskostenumlage wird nach Bedarf erhoben.

§ 11

Abführung von Einnahmen und Verwendung der Einnahmen

- (1) Die Ortsgemeinden Sohren und Büchenbeuren führen ihr Gewerbesteueristaufkommen abzüglich der Gewerbesteuerumlage innerhalb des Gebietes an den Zweckverband ab.
- (2) Die Grundsteuer A von Grundstücken im Verbandsgebiet verbleibt den Belegenheitsgemeinden. Die Ortsgemeinden Sohren und Büchenbeuren führen ihr Istaufkommen der Grundsteuer B innerhalb des Gebietes an den Zweckverband ab; die Anteile sind jeweils am Jahresende an den Verband abzuführen.
- (3) Die jeweiligen Steuereinnahmen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 dieses Vertrages werden nach § 13 Abs. 4 LFAG in der jeweils gültigen Fassung bei den Ermittlungen der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden entsprechend dem Umlageschlüssel gemäß § 10 Abs. 2 dieses Vertrages berücksichtigt.
- (4) Die im Verbandsgebiet erwirtschafteten bzw. anfallenden Konzessionsabgaben stehen dem Verband zu. Die im Verbandsgebiet erwirtschafteten bzw. anfallenden Durchleitungsentgelte stehen den jeweiligen Versorgungsunternehmen zu.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich bei wesentlichen Änderungen der Finanzverfassung der Gemeinden, insbesondere des Gewerbesteuergesetzes oder des Finanzausgleichsgesetzes, die vorstehenden Regelungen in einer dem Geist und dem wirtschaftlichen Zweck dieser Verbandsordnung entsprechenden Weise zu überprüfen und ggf. neu zu fassen.
- (6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 finden frühestens zum 01.01.2020 Anwendung.
- (7) Die Einnahmen des Verbandes werden in folgender Reihenfolge verwandt:
1. Deckung sämtlicher Kosten (Aufwendungen und Ausgaben) des Zweckverbandes einschließlich der kalkulatorischen Kosten (AfA),
 2. außerordentliche Tilgung der Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, soweit wirtschaftlich sinnvoll,
 3. Rückzahlung der jeweiligen Verbandsumlage der Verbandsmitglieder entsprechend den Anteilen nach § 10 Abs. 2 dieses Vertrages und

4. Verteilung der am Jahresschluss nicht benötigten Mittel (Überschuss) an die Verbandsmitglieder entsprechend den Quoten nach § 10 Abs. 2 dieses Vertrages.

§ 12

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Verbands wird das nach Tilgung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbands veräußert und unter den Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis ihrer Anteile an den Umlagen aufgeteilt; eventuell verbleibende Schulden gehen im selben Verhältnis auf die Mitgliedsgemeinden über. Die Abwicklung obliegt dem Verbandsvorsitzenden.

Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

Zur Auflösung des Zweckverbandes ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der verbandsordnungsmäßigen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder erforderlich.

§ 13

Salvatorische Klausel

Die Mitgliedsgemeinden sind sich darüber einig, dass die Verbandsordnung bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder einer wesentlichen Änderung der dieser Verbandsordnung zugrunde liegenden Rechtslage, der dem Finanzierungsschlüssel gemäß §§ 11 und 12 zugrunde liegenden Berechnungsgrundlagen, insbesondere des kommunalen Finanzausgleiches, dahingehend geändert wird, dass Ziel, Zweck und Inhalt der interkommunalen Zusammenarbeit gewahrt bleiben. Gleiches gilt im Falle von Lücken.

§ 14

Entscheidung bei Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedsgemeinden oder seinen Mitgliedsgemeinden untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über Vermögensauseinandersetzungen, über die Aufteilung der Überschüsse oder über die Pflicht zur Tragung der Verbandskosten, ist die Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis zur Schlichtung anzurufen.

Dies gilt entsprechend, wenn Beschlüsse der Verbandsversammlung zum gleichen Gegenstand auch bei einer Wiederholung der Abstimmung daran scheitern, dass Stimmgleichheit vorliegt.

(2) Nach erfolgloser Schlichtung durch die Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis wird die Entscheidung der Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis übertragen.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirchberg.

§ 16

Übergangsbestimmungen

Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgaben der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Sohren, in seiner Vertretung der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Büchenbeuren wahr.

§ 17

Inkrafttreten der Verbandsordnung

Die Verbandsordnung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandsordnung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Rhein-

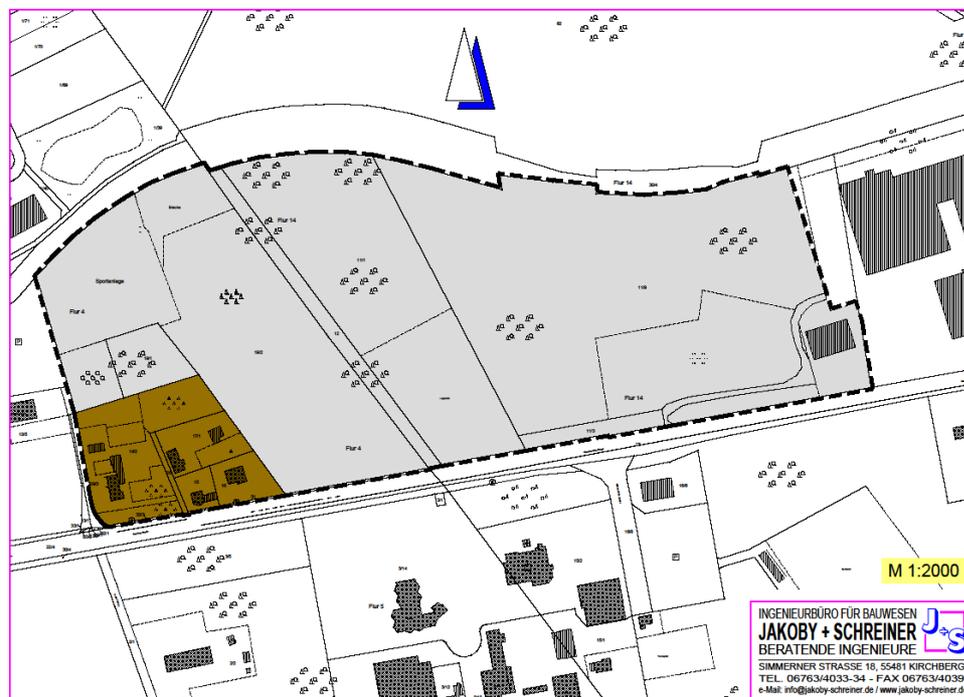
land-Pfalz (GemO) beim Zustandekommen dieser Verbandsordnung wird nach § 7 des Landesgesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i.V.m. § 24 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Verbandsordnung gegenüber dem Zweckverband „Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“ geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt worden sind.

Die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis hat am _____ die vereinbarte Verbandsordnung vom _____ / _____ gem. § 4 Abs. 2 des Landesgesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KomZG) festgestellt.

Die Verbandsordnung und die Feststellung der Verbandsordnung werden am _____ in den „Mitteilungen für den Bereich der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück)“ amtlich bekannt gemacht.

Anlage: Karte: Abgrenzung Verbandsgebiet Zweckverband



Punkt 5 der Tagesordnung:

- Wahl der weiteren Vertreter der Ortsgemeinde in der Verbandsversammlung des „Zweckverband Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“ -

Organe des in Gründung befindlichen „Zweckverband Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“ sind gemäß § 4 der Verbandsordnung die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

Der Verbandsversammlung des in Gründung befindlichen „Zweckverband Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“ gehören gemäß § 5 Abs. 1 der Verbandsordnung die Ortsbürgermeister der beiden Mitgliedsgemeinden kraft Amtes (§ 47 Abs. 1 GemO) sowie 4 weitere Vertreter der Ortsgemeinde Sohren und 4 weitere Vertreter der Ortsgemeinde Büchenbeuren an. Jeder Vertreter hat eine Stimme.

Die Ortsbürgermeister werden gemäß § 5 Abs. 2 der Verbandsordnung im Verhinderungsfall

durch die Beigeordneten nach § 50 Abs. 2 GemO vertreten. Die weiteren Vertreter jeder Mitgliedsgemeinde und deren Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom jeweiligen Gemeinderat aus seiner Mitte auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte (§ 29 Abs. 1 GemO) gewählt. Die Wahl ist widerruflich.

Die Zusammensetzung der jeweils 4 entsendeten Vertreter und deren Stellvertreter aus den Ortsgemeinderäten Sohren und Büchenbeuren bestimmt sich entsprechend § 5 Abs. 4 der Verbandsordnung nach dem politischen Meinungs- und Kräfteverhältnis der Parteien bzw. Wählergruppen im jeweiligen Ortsgemeinderat. Dies ergibt auf der Grundlage des Wahlergebnisses der Kommunalwahl vom 26.05.2019 folgende Sitzverteilung:

Ortsgemeinderat	Fraktion	erhaltene Stimmen	Verhältnis	Anzahl Sitze OGRat		Anzahl Sitze VS ZV	
				Dezimal	gerundet	Dezimal	gerundet
Sohren	CDU	11.647	47,48%	9,50	9	1,90	2
	SPD	7.025	28,64%	5,73	6	1,15	1
	FWG	5.856	23,87%	4,77	5	0,95	1
	Gesamt	24.528	100,00%	20,00	20	4,000	4
Büchenbeuren	SPD	2.860	34,60%	5,54	6	1,384	1
	FWG	5.405	65,40%	10,46	10	2,616	3
	Gesamt	8.265	100,00%	16,00	16	4,000	4

Danach sind von den 4 zu entsendenden Vertretern und deren Stellvertretern der Ortsgemeinde Sohren in die Verbandsversammlung des „Zweckverband Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“ jeweils 2 Vertreter der CDU und jeweils 1 Vertreter der SPD und der FWG zu entsenden und zu wählen.

Für die Wahl der Vertreter der Ortsgemeinde Sohren wurden von den einzelnen Fraktionen folgende Mitglieder und Stellvertreter vorgeschlagen:

Weitere Vertreter /Stellvertreter des VM Ortsgemeinde <u>Sohren</u>		
Weitere Vertreter (Fraktion)	1. Stellvertreter (Fraktion)	2. Stellvertreter (Fraktion)
Olaf Schmaus (CDU)	Wolfgang Ottenbreit (CDU)	Marco Geißler (CDU)
Guido Hübinger (CDU)	Ralf Bonn (CDU)	Frank Wüllenweber (CDU)
Klaus Gewehr (SPD)	Oliver Gälzer (SPD)	Armin Heydt (SPD)
Uli Brummer (FWG)	Friedhelm Hoffmann (FWG)	Thomas Kupp (FWG)

Der Vorsitzende stellte den Antrag, über den gemeinsamen Wahlvorschlag offen abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die Wahl ergab folgendes Ergebnis:

Wahlergebnis: 15 Ja-Stimmen

Die Gewählten nahmen die Wahl an.

Der Vorsitzende nahm an den Wahlen nicht teil, da sein Stimmrecht nach § 36 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO) ruhte.

Punkt 6 der Tagesordnung:

- Hochwasserschutzkonzept -

Herr Oberst vom Ingenieurbüro Jakoby & Schreiner stellte das Hochwasserschutzkonzept für Starkregenereignisse in Sohren mittels Powerpoint-Präsentation vor. Er stellte die Gefahrenschwerpunkte bei Starkregenereignissen und einen entsprechenden Maßnahmenkatalog vor. Herr Dietrich von der Verbandsgemeindeverwaltung informierte den Ortsgemeinderat über die Fördermöglichkeiten bei der Umsetzung des Konzeptes. Im Anschluss beantworteten sie die Fragen der Ratsmitglieder. Ratsmitglied Klaus Gewehr bemerkte, dass nach Umsetzung des Konzeptes mit dem hohen Aufwand an Arbeiten an den Bachläufen die Stelle des vierten Gemeindearbeiters auf jeden Fall gerechtfertigt sei.

Der Ortsgemeinderat beschloss, dass Hochwasserschutzkonzept einschließlich des Maßnahmenkataloges wie vorgestellt anzunehmen. Somit ist das Aufstellungsverfahren abgeschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 7 der Tagesordnung: - Städtebauliches und raumordnerisches Entwicklungskonzept Region Flughafen Hahn / B 50 -

Der Vorsitzende stellte den Planentwurf des städtebaulichen und raumordnerischen Entwicklungskonzept Region Flughafen Hahn / B 50 vor. Es geht hierbei um die Ausweitung von Gewerbeflächen- und Wohnbaulandpotentiale in der Region Flughafen Hahn / B50 bis Kirchberg. Er zeigte auf, was für die Ortsgemeinde eigenständig aber auch gemeinsam mit den anderen Ortsgemeinden hinsichtlich Gewerbestandorte und Wohnbebauungen umsetzbar wäre. Der Planentwurf wird noch mit der Landesplanung abgestimmt. Dann folgt eine gemeinsame Veranstaltung mit allen beteiligten Ortsgemeinderäten. Danach wird das Thema wieder in den Gremien der Ortsgemeinde beraten. Die Fraktionen sahen das Konzept, insbesondere was gemeinschaftliche Projekte angeht, als sehr positiv an.

Ohne Beschluss

Punkt 8 der Tagesordnung: - Zuschussantrag des TuS Sohren -

Der TuS Sohren beantragte mit Schreiben vom 21.05.2019 einen Zuschuss der Ortsgemeinde für die Sanierung des Sportplatzes (Hartplatz) in Höhe von 10.000,00 EUR. Vorgesehen sind Kosten von ca. 25.000,00 EUR für die eigentliche Sanierung, außerdem soll ein Traktor mit Schleppe und Striegel angeschafft werden. Die Gesamtkosten für das Projekt belaufen sich auf ca. 39.100,00 EUR. Der Landessportbund gewährt eine Förderung in Höhe von 8.660,00 EUR, der Rhein-Hunsrück-Kreis in Höhe von 2.500,00 EUR sowie die Verbandsgemeinde Kirchberg in Höhe von 1.738,00 EUR. Die letzte Förderung einer Sanierung durch die Ortsgemeinde erfolgte im Jahr 2001. Über die Angelegenheit wurde im Anschluss beraten. Olaf Schmaus von der CDU-Fraktion und Manfred Heich von der SPD-Fraktion sprachen sich für die Bezuschussung aus, der TuS Sohren mache den Ort lebenswert und betreibe eine gute Jugendarbeit. Außerdem sei der Hartplatz der einzige Platz, der auch im Winter bespielbar sei. Thomas Kupp von der FWG-Fraktion schloss sich dem an. Jedoch sollte man langfristig überlegen, einen weiten Sportplatz in Höhe des Waldstadions zu bauen. Er empfahl auch die Entfernung der Baumstreifen vor dem Sportplatz an der K 75 sowie einen Teil der Bäume hinter dem Sportplatz. Hierzu bestehe, so der Vorsitzende, Kontakt mit der Kreisverwaltung.

Der Ortsgemeinderat beschloss, die Sanierung des Hartplatzes des TuS Sohren wie beantragt mit

10.000,00 EUR zu bezuschussen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**Punkt 9 der Tagesordnung:
- Ablösung der Erschließungsbeiträge im Bereich des Bebauungsplanes
„Auf der Eisenkaul“ (Neubaugelbiet) -**

a) Erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen im Baugelbiet „Auf der Eisenkaul“; Bildung einer Erschließungseinheit aus den Planstraßen A, B, C und D

Die Ortsgemeinde Sohren lässt zur Zeit die Erschließungsanlagen Planstraßen A, B, C und D im Baugelbiet „Auf der Eisenkaul“ erstmalig herstellen. Zur Deckung der Kosten sind Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Satzung der Ortsgemeinde Sohren über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge - EBS -) vom 25.09.1988 und der 1. Änderungssatzung vom 03.11.1997 zu erheben.

Nach § 130 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 EBS wird der Erschließungsaufwand für die einzelnen Erschließungsanlage ermittelt. Die Ortsgemeinde kann abweichend hiervon entweder den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

Eine Erschließungseinheit im Sinne des § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB liegt auch dann vor, wenn von derselben Hauptstraße nicht nur eine, sondern mehrere funktional von ihr abhängigen Nebenstraßen abzweigen.

Im Baugelbiet „Auf der Eisenkaul“ ist die Bildung einer Erschließungseinheit aus den Planstraßen A, B, C und D sinnvoll. Im Vorfeld beanstandete Ratsmitglied Olaf Schmaus, dass die Beschlussvorlage erst zur Sitzung den Ratsmitgliedern vorgelegt wurde. Er bat um Beachtung, dass sich dies nicht wiederhole. Herr Dietrich von der Verbandsgemeindeverwaltung erklärte, die Kurzfristigkeit habe die Verbandsgemeinde zu vertreten.

Der Ortsgemeinderat beschloss die Bildung einer Erschließungseinheit aus den Erschließungsanlagen „Planstraße A, B, C und D“.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig bei 1 Enthaltung

Bei den Ratsmitgliedern Ralf Bonn und Philipp Ströher lagen Ausschließungsgründe gemäß § 22 GemO vor. Sie nahmen deshalb an Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil und hatten im Zuhörerbereich Platz genommen.

b) Ablösung der Erschließungsbeiträge

Erschließungsbeiträge für Straßen können erst endgültig festgesetzt und erhoben werden, wenn alle Baumaßnahmen an einer Erschließungsanlage abgeschlossen und abgerechnet und die Anlagen dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Eine Ausnahme bildet der Abschluss von Ablösevereinbarungen nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB in Verbindung mit § 11 EBS. Danach kann der Erschließungsbeitrag vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Aufwandes, der sich wie folgt berechnet:

Voraussichtlicher beitragsfähiger Aufwand:

	Fahrbahn	Gehwege und Beleuchtung
voraussichtliche Gesamtkosten der Erschließung	485.122,00 €	193.078,00 €
abzüglich Anteil der Ortsgemeinde 10 v.H	48.512,20 €	19.307,80 €
zu verteilerender Erschließungsaufwand	436.609,80 €	173.770,20 €

Voraussichtliche beitragspflichtige Grundstücksfläche:

Verteilung		Quadratmeter
für die Fahrbahn	ca.	24.846,50 m ²
für Gehwege und Straßenbeleuchtung	ca.	24.097,00 m ²

Berechnung des Ablösungsbetrages:

Verteilung				Summe/ m²
für die Fahrbahn	436.609,80 €	:	24.846,50 m ²	17,57 €/m ²
für Gehwege und Straßenbeleuchtung	173.770,20 €	:	24.097,00 m ²	7,21 €/m ²

Nach kurzer Beratung beschloss der Ortsgemeinderat, dass der Ablösungsbetrag auf **17,57 €/qm für die Fahrbahn und auf 7,21 €/qm für Gehwege und Straßenbeleuchtung** festgesetzt wird. Die Erwerber der gemeindeeigenen Grundstücke an der Erschließungsanlage verpflichten sich im Grundstückskaufvertrag eine entsprechende Ablösevereinbarung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig bei 3 Enthaltungen

Bei den Ratsmitgliedern Ralf Bonn und Philipp Ströher lagen Ausschließungsgründe gemäß § 22 GemO vor. Sie nahmen deshalb an Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil und hatten im Zuhörerbereich Platz genommen.

c) Erhebung von Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

Den übrigen Beitragspflichtigen wird der Abschluss einer entsprechenden Ablösevereinbarungen angeboten. Sollten die Grundstückseigentümer hierzu nicht bereit sein, wird eine Beitragsveranlagung durchgeführt. Da die Baumaßnahme erst begonnen wurde, ist die Beitragspflicht noch nicht bzw. noch nicht in vollem Umfang entstanden. Daher werden gem. § 133 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 10 EBS Vorausleistungen in Höhe von 100 v.H. des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Bei den Ratsmitgliedern Ralf Bonn und Philipp Ströher lagen Ausschließungsgründe gemäß § 22 GemO vor. Sie nahmen deshalb an Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil und hatten im Zuhörerbereich Platz genommen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

- Widmung einer Gemeindestraße -

Der Ortsgemeinderat hatte in seiner Sitzung am 24.10.2014 dem Baugebiet den Namen „Auf der Eisenkaul“ gegeben. Der Bau der Erschließungsanlage „Auf der Eisenkaul“ wurde im Jahre 2012/2013 begonnen und 2016 abrechnungstechnisch abgeschlossen, die Erschließungsanlage ist damit endgültig hergestellt.

Der Ortsgemeinderat beschloss, die Erschließungsanlage „Auf der Eisenkaul“, Flur 13, Flurstücks-Nr. 10/2 - Einmündung von der Industriestraße bis zum Ende der ausgebauten Fahrbahn des Flurstücks-Nr. 6/6 (tlw.) in der Gemarkung Sohren gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes (LStrG) als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Nr. 3a LStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg wird beauftragt, eine entsprechende Widmungsverfügung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**Punkt 11 der Tagesordnung:
- Bildung eines Arbeitskreises „Attraktivitätssteigerung Ried“ -**

In der Sitzung des Wirtschafts-, Fremdenverkehrs-, Partnerschaftsausschusses am 08.08.2019 wurde festgelegt, einen Arbeitskreis „Attraktivitätssteigerung Ried“ zu bilden. Jeweils zwei Personen aus jeder Fraktion sollen diesem Arbeitskreis angehören.

Folgende Personen wurden für den Arbeitskreis benannt:

FWG-Fraktion:	Niclas Ochs und David Hoffmann
CDU-Fraktion:	Janina Riepe und Eddi Hartmann
SPD-Fraktion:	Oliver Gälzer und Matthias Ussat

Der Ortsgemeinderat beschloss die Einrichtung des vorgenannten Arbeitskreises mit den vorgeschlagenen Personen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**Punkt 12 der Tagesordnung:
- Veranstaltungskalender der Ortsgemeinde -**

Der Vorsitzende erteilte das Wort an den 3. Beigeordneten Ulrich Brummer. Ulrich Brummer erklärte, dass die Erstellung und der Druck des jährlichen Veranstaltungskalenders in den Händen der Ortsgemeinde bleiben sollten. Konkret könnte dies über Marion Wickert-Polzin geschehen, sie wäre auch bereit diese Aufgabe zu übernehmen. Die Veranstaltung der Terminfestlegung mit den Vereinen soll so bestehen bleiben. Über die Angelegenheit wurde im Anschluss ausgiebig diskutiert. Schließlich wurde festgelegt, die Thematik zunächst in den Fraktionen zu beraten.

Ohne Beschluss

Ratsmitglied Olaf Schmaus nahm wegen Sonderinteresse gemäß § 22 Gemeindeordnung an der Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich dieser Angelegenheit nicht teil. Er hatte sich in den Zuhörerraum begeben.

Punkt 13 der Tagesordnung:

- Gestaltung der Homepage -

Axel Gauer, so der Vorsitzende, plane zurzeit alleine die Gestaltung der neuen Homepage. Zur Unterstützung schlug er vor, dass ein Arbeitskreis mit jeweils einer Person aus jeder Fraktion gebildet werden sollte. Der Ortsgemeinderat war hiermit einverstanden. Der Arbeitskreis soll aus folgenden Mitgliedern bestehen: CDU-Fraktion: Axel Gauer, SPD-Fraktion: Kerstin Hübinger, FWG-Fraktion: Name wird nachgereicht.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig bei 1 Enthaltung

**Punkt 14 der Tagesordnung:
- Anschaffung einer Urnenwand -**

Der Vorsitzende teilte mit, dass für die zusätzlich benötigte Urnenwand ein Angebot in Höhe von ca. 13.000,00 EUR vorliege. Ratsmitglied Thomas Kupp schlug vor, das Betonfundament für die danach folgende Urnenwand jetzt schon zu erstellen. Ratsmitglied Klaus Gewehr bemerkte, dass die Arbeiten an den Urnenwänden überwiegend durch die Gemeindearbeiter durchgeführt werden. In Anbetracht dessen sei der Erhalt des vierten Gemeindearbeiters unbedingt notwendig. Der Ortsgemeinderat beschloss den Kauf einer weiteren Urnenwand, ergänzt um den Vorschlag von Thomas Kupp.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**Punkt 15 der Tagesordnung:
- Einrichtung eines „Ruheforstes/-waldes“ in der Gemarkung der Ortsgemeinde Sohren -
Antrag der FWG Sohren e.V.-Fraktion -**

Der Vorsitzende erteilte Ratsmitglied Thomas Kupp das Wort. Thomas Kupp erklärte die Thematik anhand der Einrichtung der Ruheforste Mastershausen und Niederhosenbach. Diese Art der Bestattung sei immer mehr gefragt. In unserem Bereich bestände die Möglichkeit einer solchen Art der Bestattung nicht. Es stelle sich daher die Frage, ob sich der Ortsgemeinderat die Einrichtung eines solchen Ruheforstes in Sohren vorstellen könne und ob das Thema weiterverfolgt werden soll. Ratsmitglied Olaf Schmaus bemerkte, dass die CDU-Fraktion die Anfrage sowie den Vorschlag begrüße, soweit diese durchführbar sei. Die SPD-Fraktion, so Manfred Heich, halte die Einrichtung eines Ruheforstes ebenfalls für eine gute Idee.

Der Vorsitzende schlug vor, dass die Einrichtung eines Ruheforstes in Sohren weiter verfolgt werden soll. Hierzu werden mit den verantwortlichen Personen in nächster Zeit entsprechende Gespräche geführt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**Punkt 16 der Tagesordnung:
- Ersatzbeschaffung eines Fahrzeuges für den Bauhof
- Antrag der SPD-Fraktion -**

Der vorhandene Deutz-Schlepper, so der Vorsitzende, sei TÜV-fällig. Die SPD-Fraktion beantragt gemäß Schreiben vom 12.08.2019 ein Ersatzfahrzeug anzuschaffen, da sich eine Instandsetzung des vorhandenen Fahrzeuges nicht mehr lohnt. Im Haushalt sind hierfür 25.000,00 EUR eingestellt. Auf ein Neufahrzeug wird jedoch verzichtet, da ansonsten eine öffentliche Ausschreibung notwendig wäre. Über die Angelegenheit wurde im Anschluss ausgiebig im Ortsgemeinderat diskutiert. Die CDU-Fraktion legte ein Angebot eines Fahrzeuges Multicar AUSA M 250 vor. Die Vor-

und Nachteile dieses Fahrzeuges wurden abgewogen. Schließlich wurde auf Antrag des Vorsitzenden folgende Vorgehensweise beschlossen: Zur Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges wird ein Team, bestehend aus dem Ortsbürgermeister, den Beigeordneten, den Gemeindearbeitern sowie den fachkundigen Ratsmitgliedern Philipp Ströher und Wolfgang Ottenbreit gebildet. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, auf Grundlage der in diesem Team gefundenen Lösung die Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges zu tätigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**Punkt 17 der Tagesordnung:
- Beschaffung Arbeits- und Schutzkleidung für die Gemeindearbeiter
- Antrag der SPD-Fraktion -**

Ratsmitglied Manfred Heich erläuterte den Antrag. Es gehe vorrangig darum, den Gemeindearbeitern die erforderliche und vorgeschriebene Schutzkleidung, soweit fehlend, zu beschaffen. Olaf Schmaus von der CDU-Fraktion begrüßte den Antrag, der Bedarf solle jedoch im Vorfeld durch den Bauhofleiter geklärt werden. Marco Geißler führt hierzu aus, dass Arbeitsschutz im Gesamten betrachtet werden müsse, evtl. auch mit anderen Ortsgemeinden gemeinsam. Klaus Gewehr sprach sich dafür aus, die Thematik unbürokratisch zu lösen – die fehlende Schutzkleidung sollte zusammengestellt und angeschafft werden. Ratsmitglied Armin Heydt wies auch auf die Möglichkeit der Miete von Arbeits- und Schutzkleidung hin. Nach weiteren Wortmeldungen beschloss der Ortsgemeinderat, dass die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung schnellstmöglich beschafft werden soll. Alternativ soll jedoch auch die Mietoption geprüft werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**Punkt 18 der Tagesordnung:
- Mitteilungen -**

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über die folgenden Angelegenheiten:

Am 02.09.2019 um 19.15 Uhr findet zur Thematik „Wald und Klima“ eine Veranstaltung des Forstamtes Simmern in der Stadthalle Kirchberg statt.

Der Vorsitzende wies auf einen Rattenbefall im Bach im Bereich des Backesplatzes hin. Die Schädlingsbekämpfung wurde bereits aufgenommen. Hierzu seien 21 Kästen vom Schädlingsbekämpfer aufgestellt worden. Laut Verbandsgemeindewerke soll die Maßnahme ca. sechs Wochen dauern. Ferner findet nun durch die Verbandsgemeindewerke eine Grundbekämpfung in den Kanälen in ganz Söhren statt. Dazu werden in ca. 700 Kanalschächten Köder ausgelegt.

**Punkt 19 der Tagesordnung:
- Verschiedenes -**

Nach Hinweis durch Ratsmitglied Klaus Puschmann informierte der Vorsitzende den Ortsgemeinderat über die Sitzung des Wirtschafts-, Fremdenverkehrs- und Partnerschaftsausschusses am 08.08.2019. In diesem Zusammenhang wies der Vorsitzende auf den Besuch der Belgier aus der Partnergemeinde Slijpe an der Kirmes hin. Anlass ist das 50-jährige Bestehen der Partnerschaft. Marco Geißler schlug vor, dass der Musikverein beim Eintreffen der Belgier freitags ein Ständchen spielen könnte. Hiermit war man einverstanden.

Ratsmitglied Armin Heydt wies auf die Zufahrt des neu errichteten Wohnhauses in der Deutsch-Amerikanischen-Straße hin. Durch diese neue Grundstückszufahrt könnten zwei davor liegende Parkplätze nicht mehr genutzt werden. Der Vorsitzende teilte mit, dass für die Zufahrt nur ein Parkplatz entfalle. Diese eine Fläche werde entsprechend markiert.

Klaus Puschman wies auf starke Absenkungen des Belages der Hauptstraße hin. Hier sollte man darauf drängen, dass die Hauptstraße im Straßenausbauprogramm des Landkreises priorisiert werde. Auch die Eigentumsverhältnisse der Anliegergrundstücke müssten vorab geklärt werden. Die Angelegenheit sollte in einer Sitzung des Bauausschusses mit Abstimmung der weiteren Planung behandelt werden.

Ratsmitglied Guido Hübinger wies auf den Straßenschaden in der Denkmalstraße im Bereich des Anwesens Molz hin. Der Vorsitzende teilte mit, dass die Thematik bekannt sei. Der entsprechende Auftrag zur Ausbesserung sei bereits durch die Verbandsgemeindeverwaltung vergeben.

Auf Nachfrage von Klaus Puschmann informierte Schriftführer Peter Müller den Ortsgemeinderat über den Sachstand des bei der Ortsgemeinde abgestellten Fahrzeuges.

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden um 21.32 Uhr geschlossen.

Bongard
Ortsbürgermeister

Müller
Schriftführer

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Sohren
vom Dienstag, 27. August 2019, im Sitzungssaal der Bürgerhalle in Sohren

Der Ortsgemeinderat hat 21 Mitglieder

Anwesend:

unter dem Vorsitz von
Markus Bongard

Ortsbürgermeister

Markus Odenbreit
Oliver Gälzer
Ulrich Brummer
Ralf Bonn
Axel Gauer
Marco Geißler
Klaus Gewehr
Jörg Gutenberger
Manfred Heich
Armin Heydt
Guido Hübinger
Thomas Kupp
Wolfgang Ottenbreit
Klaus Puschmann
Olaf Schmaus
Uwe Schulmerich
Philipp Ströher

1. Beigeordneter und Ratsmitglied
2. Beigeordneter und Ratsmitglied
3. Beigeordneter
Ratsmitglied
Ratsmitglied

Ferner anwesend:

Hans-Jürgen Dietrich

Fachbereich Bauen und Umwelt,
Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg
Schriftführer

Peter Müller

Es fehlte entschuldigt:

David Hoffmann
Friedhelm Hoffmann
Juliane Schmidt
Frank Wüllenweber

Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied

Beginn: 22.51 Uhr

Ende: 22.52 Uhr

Die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates wurde vom Vorsitzenden um 22.51 Uhr eröffnet.

**Punkt 20 der Tagesordnung:
- Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse –**

Der Vorsitzende informierte über die in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse:

Der Vorsitzende soll mit einem Grundstückseigentümer hinsichtlich einer größeren Grundstücksfläche in Kaufverhandlungen treten.

Die Bordsteine in der Niedersohrener Straße und in der Kreuzstraße sollen auf einer Länge von ca. 700 m saniert werden.

Es wurde das Einvernehmen zu zwei Bauvorhaben erteilt.

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden um 22.52 Uhr geschlossen.

Bongard
Ortsbürgermeister

Müller
Schriftführer